

FAQ Aufbauhilfen für Unternehmen

Stand: 27.9.2021

I. ALLGEMEINES	4
Wofür kann ich Hilfen beantragen?	4
Wer kann einen Antrag auf Aufbauhilfe stellen?	4
Welche Schäden und Kosten können geltend gemacht werden?	4
Sind vorsorgliche Baumaßnahmen, wie z. B. "Spundwände", förderfähig?	5
In welcher Höhe fällt die Aufbauhilfe aus?	5
Ich habe mehrere Betriebsstätten. Muss ich für jede Betriebsstätte einen separaten Antrag stellen?	5
Muss ich zuerst meine privaten/ unternehmerischen Rücklagen aufbrauchen, bevor ich einen Antrag stelle?	5
Wann sind Billigkeitsleistungen ausgeschlossen?	5
Welche Schäden sind nicht förderfähig?	6
Wie wird die Höhe des Schadens bestimmt?	6
Wie ist der Sachschaden zu bestimmen, wenn es keinen Zweitmarkt für den beschädigten Vermögenswert gibt (z. B. Sonderanfertigungen von Maschinen auf Maß)?	6
Werden Schäden durch den Verlust von Lagerbeständen (z. B. Waren, Rohstoffe) berücksichtigt?	7
Können Maßnahmen zum Wiederaufbau gefördert werden?	7
Wer berät mich bei der Antragstellung?	7
Bis wann kann ich einen Antrag stellen?	7
Wie berechnen sich die Einkommenseinbußen?	8
Können Einkommenseinbußen für die kommenden Monate auch geschätzt werden oder werden diese erst im Nachhinein berücksichtigt?	8
Mein Unternehmen besteht noch keine 5 Jahre, kann ich trotzdem Einkommenseinbußen geltend machen?	8
Welche Gutachter sind für die Bestimmung des Schadens zugelassen?	8
Gibt es Listen von Gutachtern, an die ich mich wenden kann?	9
Wer bezahlt die Kosten für die Gutachter?	9
Werden schon vorliegende Versicherungsgutachten anerkannt oder müssen neue Gutachten angefertigt werden?	9
Müssen die voraussichtlichen Reparaturkosten bei Vorliegen von Kostenvorschlägen ebenfalls von einem öffentlich bestellten Gutachter geschätzt bzw. bestätigt werden?	9
Meine Versicherung ersetzt mir die Schäden bzw. ich habe zweckgebundene Spenden erhalten, kann ich trotzdem einen Antrag stellen?	9

Ich habe Sachspenden (Kleiderspenden, kostenloses Material aus dem Baumarkt, etc. erhalten), muss ich solche Sachspenden auch angeben?	10
Ich habe bereits Soforthilfen zur Unwetterhilfe bekommen, werden diese angerechnet?	10
Ich habe aufgrund der Corona-Pandemie Zuschüsse erhalten (Überbrückungshilfen, November-Dezemberhilfen, Corona-Soforthilfen); werden diese Zuschüsse auf die Hochwasserhilfen angerechnet?	10
Sind die Billigkeitsleistungen steuerpflichtig?	10
Können Selbständige im Nebenerwerb einen Antrag stellen?	10
Unternehmen aus welchen Kommunen können einen Antrag auf Förderung stellen?	10
Was ist wenn der Betrieb in NRW seinen Hauptsitz hat, aber die betroffene Betriebsstätte in einem anderen Bundesland z.B. Rheinland-Pfalz liegt?	10
Welche Unternehmenseinheit stellt den Antrag im Falle von verbundenen Unternehmen? Das betroffene Unternehmen oder das beherrschende Unternehmen?	11
Wer kann bei geleasteten oder gemieteten Maschinen und Anlagen, die durch das Hochwasser beschädigt wurden, den Förderantrag stellen?	11
Sind Vermieter gewerblicher Immobilien antragsberechtigt für Aufbauhilfen für Unternehmen?.....	11
Ist die Aufbauhilfe De-minimis-relevant?	11
II. ANTRAGSVERFAHREN	11
Wo kann ich den Antrag stellen?	11
Wo finde ich das Antragsformular?	11
Von welcher Institution erhalte ich das Votum für meinen Antrag?.....	11
Wieso wird die Webseite der Antragstellung für Aufbauhilfe für Unternehmen nicht richtig dargestellt?	12
Meine Antragsdokumente sind größer als 20 MB, was kann ich tun?	12
Warum kann ich kein Word-Dokument oder kein Bild hochladen?.....	12
Wieso kann ich meinen Antrag nicht abschicken?	12
Wieso habe ich keine E-Mail zur Bestätigung bekommen?.....	12
Wieso funktioniert der Bestätigungslink aus der E-Mail nicht?	13
Wieso kann ich meine nachzureichenden Dokumente nicht abschicken?	13
Wo finde ich meine Online-Referenznummer und das Zugangstoken, um Dokumente nachreichen zu können?.....	13
Wie kann ich Dokumente nachreichen, wenn ich die Bestätigungsmail mit der Online-Referenznummer und dem Zugangstoken versehentlich gelöscht habe?	13

Wieso kann ich das Antragsdokument nicht herunterladen?	13
Welche technischen Anforderungen (Browser, Hardware) bestehen für die Antragstellung? ...	13
III. AUSZAHLUNG UND VERWENDUNG	14
Wann wird mir das Geld ausgezahlt?	14
Können ermittelte Einkommenseinbußen monatlich ausgezahlt werden oder erst nach Ablauf der 6 Monate?	14
Ich habe meine Ersparnisse in den letzten Wochen bereits eingesetzt. Kann ich Hilfe vorab bekommen, um die ersten Handwerkerrechnungen zu zahlen?	14
Muss ich den Geschäftsbetrieb an gleicher Stelle wiederaufbauen?	14
Ich habe nur ein Geschäftskonto bei einer Bank innerhalb der EU, aber nicht in Deutschland, ist das problematisch?	14
Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen und was muss dieser enthalten?	14
Was passiert, wenn ich für die Erstellung des Verwendungsnachweises mehr Zeit benötige?	15
Wie lange sind die Bearbeitungszeiten?	15

Bitte beachten Sie, dass diese FAQs fortlaufend aktualisiert werden.

I. ALLGEMEINES

Wofür kann ich Hilfen beantragen?

Förderfähig sind Kosten zur Beseitigung von Schäden sowie Einkommenseinbußen, die als direkte Folge des Starkregens und des Hochwassers im Juli 2021 entstanden sind.

Bei Unternehmen werden nur Schäden berücksichtigt soweit sie jeweils unmittelbar in Folge des Schadensereignisses verursacht worden sind. Dazu zählen Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Erdbeben.

Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie Betriebsgelände, Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Schadensereignis umfassen.

Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz (regulierte Unternehmen), gelten auch die Kosten des außerplanmäßigen Anlagenabgangs, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist, als Schaden.

Wer kann einen Antrag auf Aufbauhilfe stellen?

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Angehörige der freien Berufe,
- c) Selbständige,
- d) private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser-, Telekommunikationswirtschaft und Eisenbahninfrastruktur, sowie
- e) Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GWR), soweit diese nicht durch andere Förderbereiche dieser Richtlinie abgedeckt werden.

Welche Schäden und Kosten können geltend gemacht werden?

Sachschäden können auf Grundlage der Reparaturkosten oder auf der Grundlage des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis geltend gemacht werden (Zeitwert). Für jedes Wirtschaftsgut können entweder die tatsächlichen Reparaturkosten oder der errechnete Verlust des wirtschaftlichen Wertes geltend gemacht werden. Förderfähig sind auch die Kosten für Aufräumarbeiten.

Zusätzlich werden Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten ab dem Hochwasser berücksichtigt.

Die Kosten für die Erstellung von Gutachten zur Schadensermittlung, die Gegenstand des Antrags sind, sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

Sind vorsorgliche Baumaßnahmen, wie z. B. "Spundwände", förderfähig?

Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Schadensereignisses getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Maßnahmen die im Rahmen des Wiederaufbaus zusätzlich getroffen werden sind nicht gesondert förderfähig.

In welcher Höhe fällt die Aufbauhilfe aus?

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Billigkeitsleistungen von bis zu 100 Prozent gewährt werden.

Für Infrastrukturbetreiber der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Telekommunikationswirtschaft, der Krankenhäuser, von Einrichtungen und Angeboten sowie der Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturen erfolgt die Förderung als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 %.

Der Mindestschadensbetrag pro Betriebsstätte muss mehr als 5.000 EUR betragen. Dabei sind die Gutachterkosten nicht zu berücksichtigen.

Ich habe mehrere Betriebsstätten. Muss ich für jede Betriebsstätte einen separaten Antrag stellen?

Ja, für jede Betriebsstätte ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Muss ich zuerst meine privaten/ unternehmerischen Rücklagen aufbrauchen, bevor ich einen Antrag stelle?

Nein, dies ist keine Voraussetzung für die Antragstellung.

Wann sind Billigkeitsleistungen ausgeschlossen?

Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus. Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren oder bestätigte Insolvenzpläne schließen eine

Förderung hingegen nicht aus.

Sofern der betroffene Geschäftsbetrieb nach der Bewilligung nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen wird, scheidet eine Förderung ebenfalls aus.

Welche Schäden sind nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind Schäden, die nicht unmittelbar mit den Hochwasserereignissen zusammenhängen.

Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet worden sind und deren Errichtung auch nicht genehmigungsfähig war.

Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden.

Schäden an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren, oder die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

Einkommenseinbußen, die über die sechs Monate ab dem Hochwasser hinaus erlitten werden, sind nicht förderfähig.

Wie wird die Höhe des Schadens bestimmt?

Die Schadenshöhe muss durch das Gutachten von einer / einem von einer nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden.

Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach.

Wie ist der Sachschaden zu bestimmen, wenn es keinen Zweitmarkt für den beschädigten Vermögenswert gibt (z. B. Sonderanfertigungen von Maschinen auf Maß)?

Die Höhe des Sachschadens ist durch die Differenz des Marktwertes vor und nach dem Schadensereignis zu ermitteln (z. B. aus existierendem Zweitmarkt abgeleitet). Lässt sich der Marktwert eines beschädigten Gutes aufgrund eines fehlenden Zweitmarktes nicht durch einen solchen ermitteln, kann der Gutachter andere angemessene Kriterien heranziehen. Dies können beispielsweise die Zeitwerte in der Bilanz sein aber auch andere Kriterien, die im Einzelfall durch den Gutachter zu begründen sind. Hinweise hierzu finden Sie auch in der Anlage zum Antrag „Schadensaufstellung des/der Sachverständigen“.

Werden Schäden durch den Verlust von Lagerbeständen (z. B. Waren, Rohstoffe) berücksichtigt?

Ja, durch das Schadensereignis verursachter Verlust oder die Wertminderung von Lagerbeständen können bei der Bestimmung der Schadenssumme berücksichtigt werden.

Können Maßnahmen zum Wiederaufbau gefördert werden?

Im Rahmen der Wiederaufbauhilfen für Unternehmen erhalten Sie eine Billigkeitsleistung, deren Höhe sich anhand der durch das Schadensereignis verursachten Schäden bestimmt. Über die festgestellten Schäden hinausgehende Kosten beim Wiederaufbau sind nicht förderfähig.

Wer berät mich bei der Antragstellung?

Die für Sie zuständige berufsständische Körperschaft (wie beispielsweise die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammer, die kassenärztliche Vereinigung, etc.) bieten der Antragstellerin oder dem Antragsteller die für die Antragstellung erforderliche Erstberatung an.

Zudem geben die berufsständischen Körperschaften ein Votum (s. Antragsformular) über die geltend gemachten Schäden ab.

Wenn Sie nicht Mitglied einer berufsständischen Körperschaft (beispielsweise professionell freischaffende Künstler und Künstlerinnen) sind, wenden Sie sich bitte für die Erstberatung an Ihre örtlich zuständige IHK. Den vollständigen Antrag stellen Sie direkt bei der NRW.BANK. Sie benötigen kein Votum einer berufsständischen Körperschaft (Nr. 10 des Antrages). Die entsprechende Prüfung übernimmt ausnahmsweise die NRW.BANK. Bitte beachten Sie insbesondere, dass der Antrag die eidesstattliche Versicherung zur Betroffenheit unter Nr. 9 des Antrages enthält.

Bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Anträge sind bis zum 30. Juni 2023 auf Basis des Antragsmusters und der Muster für weitere erforderliche Unterlagen, die in öffentlich zugänglichen Netzen der Bewilligungsbehörde abrufbar sind, zu stellen.

Wie berechnen sich die Einkommenseinbußen?

Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Hochwasser aus Juli 2021 betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Hochwasser aus Juli 2021 mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Hochwasser aus Juli 2021 (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden; die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des jeweiligen Jahres berechnet.

Können Einkommenseinbußen für die kommenden Monate auch geschätzt werden oder werden diese erst im Nachhinein berücksichtigt?

Einkommenseinbußen können erst geltend gemacht werden, wenn diese tatsächlich eingetreten sind. Das heißt, im Erstantrag kann der Nachweis für die Vergangenheit erbracht und für die Zukunft geschätzt werden. Beim Mittelabruf müssen auch die vorher geschätzten Werte nachgewiesen werden.

Mein Unternehmen besteht noch keine 5 Jahre, kann ich trotzdem Einkommenseinbußen geltend machen?

Ja, in diesen Fällen wird für die Jahre vor dem Vorliegen der Finanzdaten 0 € eingesetzt. Diese Jahre zählen in die Ermittlung der Einkommenseinbußen über 5 Jahre, wie oben beschrieben, hinein.

Welche Gutachter sind für die Bestimmung des Schadens zugelassen?

Zugelassen zur Bestimmung der Kosten sind von einer nationalen Behörde anerkannte unabhängige Sachverständige und Versicherungsunternehmen.

Als anerkannte unabhängige Sachverständig werden öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige anerkannt sowie insbesondere im Falle von Einkommenseinbußen Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer. Ein öffentlich bestellter Sachverständiger kann neben seinem formellen Bestellungsgebiet auch in weiteren Sachgebieten tätig sein und seinem Bestellungsgebiet naheliegende Schäden begutachten. In diesem Fall muss er erklären, dass er aufgrund seiner Erfahrung und Sachkunde den betreffenden Schaden beurteilen kann.

Gutachten nicht bestellter oder vereidigter Ingenieurinnen und Ingenieure oder Architektinnen und Architekten können leider nicht anerkannt werden.

Gibt es Listen von Gutachtern, an die ich mich wenden kann?

IHK und HWK führen Sachverständigenverzeichnisse zu öffentlich bestellten Sachverständigen. Bei Fragen zu diesen Verzeichnissen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kammer.

IHK: <https://svv.ihk.de>

HWK: <https://www.svd-handwerk.de/>

Wer bezahlt die Kosten für die Gutachter?

Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

Werden schon vorliegende Versicherungsgutachten anerkannt oder müssen neue Gutachten angefertigt werden?

Vorliegende Gutachten, z. B. von Versicherungen, können anerkannt werden. Es muss jedoch für jedes Gutachten die entsprechende Schadensaufstellung als Anlage zum Antrag ausgefüllt und vom Gutachter unterschrieben werden. Die begutachteten Schäden und Einkommenseinbußen müssen mit den Vorgaben der Förderrichtlinie übereinstimmen.

Müssen die voraussichtlichen Reparaturkosten bei Vorliegen von Kostenvorschlägen ebenfalls von einem öffentlich bestellten Gutachter geschätzt bzw. bestätigt werden?

Der öffentliche-bestellte Gutachter bestätigt bei geplanten Reparaturen die prognostizierte Schadenssumme. Die prognostizierte Schadenssumme kann sowohl auf eigenen Schätzungen als auch auf Kostenvorschlägen Dritter beruhen, die der Gutachter zur Ermittlung der Schadenshöhe heranzieht.

Eine Schadensermittlung ohne anerkannten unabhängigen Gutachter ist leider nicht möglich.

Meine Versicherung ersetzt mir die Schäden bzw. ich habe zweckgebundene Spenden erhalten, kann ich trotzdem einen Antrag stellen?

Ja, Sie können einen Antrag stellen. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, werden bei der Ermittlung der Höhe der Billigkeitsleistung berücksichtigt. Es darf keine Überkompensation der Schäden und Einkommenseinbußen erfolgen.

Ich habe Sachspenden (Kleiderspenden, kostenloses Material aus dem Baumarkt, etc. erhalten), muss ich solche Sachspenden auch angeben?

Nur solche Sachspenden, die den Schadenswert mindern, sind mit ihrem Geldwert anzugeben.

Ich habe bereits Soforthilfen zur Unwetterhilfe bekommen, werden diese angerechnet?

Ja, die Soforthilfe wird angerechnet und vermindert die Höhe des förderfähigen Betrags.

Ich habe aufgrund der Corona-Pandemie Zuschüsse erhalten (Überbrückungshilfen, November-Dezemberhilfen, Corona-Soforthilfen); werden diese Zuschüsse auf die Hochwasserhilfen angerechnet?

Im Zeitraum der Geltendmachung von Einkommenseinbußen (bis zu 6 Monate nach Schadensereignis) erhaltene Corona-Wirtschaftshilfen sind anzurechnen. Bei der Ermittlung des EBIT sowohl im Vergleichszeitraum als auch im betroffenen Zeitraum sind die Fixkosten nach Abzug der Fixkostenzuschüsse durch Corona-Wirtschaftshilfen zu berücksichtigen.

Sind die Billigkeitsleistungen steuerpflichtig?

Ja, gewährte Billigkeitsleistungen sind steuerpflichtig und im Rahmen der Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

Können Selbständige im Nebenerwerb einen Antrag stellen?

Ja, auch Selbständige im Nebenerwerb können einen Antrag stellen, wenn Sie vom Schadensereignis betroffen sind.

Unternehmen aus welchen Kommunen können einen Antrag auf Förderung stellen?

Die vom Schadensereignis betroffenen Kommunen sind in Anlage 1 der Förderrichtlinie (Link auf Anlage) festgelegt. Vom Schadensereignis betroffene Unternehmen aus diesen Kommunen können einen Antrag stellen.

Was ist wenn der Betrieb in NRW seinen Hauptsitz hat, aber die betroffene Betriebsstätte in einem anderen Bundesland z.B. Rheinland-Pfalz liegt?

Es können bei der NRW.BANK nur Anträge für betroffene Betriebsstätten gestellt werden, wenn sich diese in Nordrhein-Westfalen befinden oder befanden. Anträge für Betriebsstätten in Rheinland-Pfalz sind bei der zuständigen Stelle in Rheinland-Pfalz zu stellen.

Welche Unternehmenseinheit stellt den Antrag im Falle von verbundenen Unternehmen? Das betroffene Unternehmen oder das beherrschende Unternehmen?

Das direkt vom Schaden an der jeweiligen Betriebsstätte betroffene Unternehmen stellt den Antrag.

Wer kann bei geleasteten oder gemieteten Maschinen und Anlagen, die durch das Hochwasser beschädigt wurden, den Förderantrag stellen?

Antragsberechtigt ist derjenige, der den wirtschaftlichen Schaden erlitten hat (z. B. weil er vertraglich zum Ausgleich der Schäden verpflichtet ist).

Sind Vermieter gewerblicher Immobilien antragsberechtigt für Aufbauhilfen für Unternehmen?

Die Förderung ganz oder teilweise gewerblich genutzter Gebäude erfolgt nicht im Rahmen der „Aufbauhilfen für Unternehmen“, sondern im „Rahmen der Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“, sofern die Gebäude nicht im Eigentum eines förderberechtigten Unternehmens nach Nummer 3 der Richtlinie (Aufbauhilfen für Unternehmen) stehen (gemäß Ziffer 4.2.1 der Richtlinie).

Ist die Aufbauhilfe De-minimis-relevant?

Nein, die Förderung ist keine De-minimis-Beihilfe, sondern erfolgt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

II. ANTRAGSVERFAHREN

Wo kann ich den Antrag stellen?

Sie können den Antrag seit Freitag, den 17.09.2021 online stellen unter: www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen-antrag oder den Antrag per Post an NRW.BANK, Förderprogrammgeschäft, Friedrichstr. 1, 48145 Münster, schicken.

Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular erhalten Sie unter www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen

Von welcher Institution erhalte ich das Votum für meinen Antrag?

Das Votum erhalten Sie von der für Sie zuständigen berufsständischen Körperschaft.

Wieso wird die Webseite der Antragstellung für Aufbauhilfe für Unternehmen nicht richtig dargestellt?

Falls die Webseite der Antragstellung für Aufbauhilfe für Unternehmen nicht korrekt angezeigt wird, kann es sein, dass der von Ihnen genutzte Browser von uns nicht unterstützt wird oder die Browserversion zu alt ist.

Es werden möglichst aktuelle Versionen der folgenden Browser von uns unterstützt:

- Mozilla Firefox
- Google Chrome
- Microsoft Edge
- Apple Safari

Meine Antragsdokumente sind größer als 20 MB, was kann ich tun?

Sie können maximal zehn PDF-Dateien mit einer Gesamtgröße von maximal 20 MB hochladen. Sollten Sie mehr als zehn Dateien hochladen wollen oder das Gesamtvolumen der Dateien zu hoch sein, müssen Sie die Dateien über die Option „Weitere Dokumente nachreichen“ hochladen. Falls Sie ein einzelnes Dokument mit einer Größe über 20 MB hochladen müssen, versuchen Sie bitte, dieses Dokument zunächst zu verkleinern oder auf mehrere Dokumente aufzuteilen.

Warum kann ich kein Word-Dokument oder kein Bild hochladen?

Aus Sicherheitsgründen ist nur das PDF-Format erlaubt. Die allermeisten Anwendungen erlauben es, Dokumente nach PDF zu exportieren bzw. als PDF zu speichern.

Wieso kann ich meinen Antrag nicht abschicken?

(1) Wenn sich Ihr Antrag nicht abschicken lässt, könnte es ein, dass Sie nicht alle geforderten Angaben gemacht haben. Bitte stellen Sie sicher, dass alle mit einem Sternchen versehenen Pflichtfelder gefüllt sind und der Antrag als Dateianhang beigefügt ist. Fehlende Angaben werden mit einer roten Markierung und einer entsprechenden Fehlermeldung angezeigt, sobald Sie den Antrag abschicken.

(2) Stellen Sie sicher, dass Cookies auf dieser Seite zugelassen sind.

Wieso habe ich keine E-Mail zur Bestätigung bekommen?

Falls Sie die E-Mail mit dem Bestätigungslink nicht erhalten haben, prüfen Sie bitte Ihren Spam-Ordner. Falls Sie nach ca. 15 Minuten noch keine E-Mail erhalten haben, kann es sein, dass Sie die falsche E-Mail-Adresse angegeben haben. In diesem Fall müssten Sie Ihren Antrag erneut stellen.

Wieso funktioniert der Bestätigungslink aus der E-Mail nicht?

Aus sicherheitstechnischen Gründen sind die Bestätigungslinks nur 24 Stunden ab Erstellung gültig. Die Gültigkeitsfrist des Bestätigungslinks ist in der entsprechenden E-Mail angegeben. Sollte diese Frist verstrichen und Ihr Bestätigungslink somit ungültig sein, ist eine Bestätigung Ihrer Daten nicht mehr möglich. In diesem Fall werden alle Daten und Angaben unwiderruflich gelöscht und Sie müssen Ihren Antrag erneut erfassen und abschicken.

Wieso kann ich meine nachzureichenden Dokumente nicht abschicken?

Wenn Sie keine Dokumente nachreichen können, prüfen Sie bitte ob alle geforderten Angaben gemacht wurden und ob die Kombination aus Online-Referenznummer und Zugangstoken korrekt ist. Ihre Online-Referenznummer und das Zugangstoken haben Sie nach erfolgreicher Antragstellung per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse erhalten.

Wo finde ich meine Online-Referenznummer und das Zugangstoken, um Dokumente nachreichen zu können?

Sie finden Ihre Online-Referenznummer und das Zugangstoken in der E-Mail, die Sie nach erfolgreicher Antragstellung erhalten haben.

Wie kann ich Dokumente nachreichen, wenn ich die Bestätigungsmail mit der Online-Referenznummer und dem Zugangstoken versehentlich gelöscht habe?

Ohne Online-Referenznummer und Zugangstoken ist es nicht möglich, Dokumente zu Ihrem Antrag online nachzureichen. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass Sie diese Informationen sicher aufbewahren. Eine nachträgliche Wiederherstellung dieser Informationen ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Ihr erfolgreich eingereicherter Antrag wird auf jeden Fall bearbeitet. Eventuell nachzureichende Dokumente können alternativ über den Postweg oder per E-Mail nachgereicht werden. Hinweis: Prüfen Sie den Papierkorb Ihres E-Mail-Postfachs, möglicherweise wurde Ihre E-Mail noch nicht endgültig gelöscht.

Wieso kann ich das Antragsdokument nicht herunterladen?

Bitte prüfen Sie, ob der Download ggf. von Ihrem Browser unterbunden wird und stellen Sie sicher, dass Sie eine stabile Internetverbindung haben.

Welche technischen Anforderungen (Browser, Hardware) bestehen für die Antragstellung?

Für den Browser/Hardware bestehen keine gesonderten Anforderungen.

III. AUSZAHLUNG UND VERWENDUNG

Wann wird mir das Geld ausgezahlt?

Die Billigkeitsleistung kann in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Leistungen mit Bezug zu Reparaturkosten und Einkommenseinbußen können ausgezahlt werden, wenn sie nachgewiesen wurden. Leistungen mit Bezug auf sonstige Kosten werden auf Basis eines Gutachtens ausgezahlt. Die Kosten für die Begutachtung der Schäden können erst nach Bewilligung des Antrags bei Vorlage einer Rechnung ausgezahlt werden. Vorauszahlungen sind leider nicht möglich.

Können ermittelte Einkommenseinbußen monatlich ausgezahlt werden oder erst nach Ablauf der 6 Monate?

Mittelabrufe sind möglich, wenn die Einkommenseinbußen eingetreten und nachgewiesen sind, nicht erst nach Ablauf der 6 Monate.

Ich habe meine Ersparnisse in den letzten Wochen bereits eingesetzt. Kann ich Hilfe vorab bekommen, um die ersten Handwerkerrechnungen zu zahlen?

Nein, Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

Muss ich den Geschäftsbetrieb an gleicher Stelle wiederaufbauen?

Nein, der Geschäftsbetrieb muss nicht an gleicher Stelle, aber in Nordrhein-Westfalen wiederaufgebaut werden.

Ich habe nur ein Geschäftskonto bei einer Bank innerhalb der EU, aber nicht in Deutschland, ist das problematisch?

Nein, die Auszahlung der Aufbauhilfen kann auch auf ein Geschäftskonto in einem anderen Mitgliedsstaat der EU erfolgen.

Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen und was muss dieser enthalten?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes und einer abschließenden Belegliste zu den Reparaturkosten und Einkommenseinbußen. Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen sind von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Es finden Stichprobenprüfungen der Beleglisten, der Originalbelege, der Einkommenseinbußen sowie der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes durch die

Bewilligungsbehörde statt.

Was passiert, wenn ich für die Erstellung des Verwendungsnachweises mehr Zeit benötige?

Bitte teilen Sie dies der NRW.BANK rechtzeitig mit und geben Sie eine kurze Begründung für die Verzögerung an; die NRW.BANK kann dann die Einreichungsfrist verlängern.

Wie lange sind die Bearbeitungszeiten?

Wir bemühen uns die Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeiten variieren in Abhängigkeit vom Antragsaufkommen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass unvollständige oder nicht nachvollziehbare Anträge zu Rückfragen führen, die das Bewilligungsverfahren verzögern.